

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

41. Urtheil vom 29. Juni 1884

in Sachen A. Steiner's Söhne gegen Humyler.

Nach Einsichtnahme der Klagschrift d. d. 12. Mai 1884 und der derselben beigelegten Belege, woraus sich ergibt: Die Kläger fordern vom Beklagten eine Entschädigung von 5000 Fr. sammt Zins und Kosten wegen einer Kreditbeschädigung, welche Beklagter durch einen Brief vom 22. März 1883 begangen habe. Die Parteien sind im friedensrichterlichen Termin vom 4. Februar 1884 übereingekommen, daß die „kantonalen Instanzen umgangen und die Sache behufs bundesgerichtlicher Beurtheilung sofort beim Bundesgerichte anhängig gemacht werde;“

hat das Bundesgericht,
in Erwägung:

Daß die Streitsache unzweifelhaft nach dem eidgenössischen Obligationenrechte zu beurtheilen ist und gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes betreffend Organisation der Bundesrechtspflege in die Kompetenz des Bundesgerichtes als Oberinstanz fällt;

Daß dieselbe demgemäß nicht direkt beim Bundesgerichte anhängig gemacht, sondern nur nach vorgängiger Entscheidung durch die kantonalen Gerichte rekursweise an dasselbe gezogen werden kann, wobei den Parteien bloß frei steht, die zweite kantonale Instanz zu umgehen (Art. 29 leg. cit.);

Daß nämlich Art. 31 Absatz 2 leg. cit. (111 der Bundesverfassung), wonach das Bundesgericht die Beurtheilung auch anderer als der in den Art. 27—29 leg. cit. genannten Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen verpflichtet ist, wenn es von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat, sich auf diejenigen Fälle nicht bezieht, wo das Bundesgericht von Gesetzeswegen als Oberinstanz zur Entscheidung berufen ist;

Daß Art. 31 Absatz 2 cit. vielmehr, wie schon sein Wortlaut (v. „auch andere Fälle“) ergibt, nur solche Sachen im Auge hat, welche nicht von Gesetzeswegen in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen;

Daß diese Auslegung, welche vom Bundesgerichte schon in seinem Beschlusse in Sachen Blanc gegen Suisse Occidentale vom 9. September 1882 (Amtliche Sammlung VII, S. 511 u. ff.) aufgestellt und begründet wurde, dem Sinn und Geiste des Gesetzes und der Natur der Sache entspricht, da die gesetzlichen Regeln über den Instanzenzug, weil im öffentlichen Interesse eingeführt, soweit nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme gestattet, zweifellos nicht bloß dispositiven, sondern zwingenden Rechts (juris publici) sind und daher ihre Anwendung auf den Einzelfall durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden kann;

Daß somit die Prorogation an das Bundesgericht als einzige Instanz in allen Fällen, welche unter Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege fallen, insbesondere also in allen nach dem eidgenössischen Obligationenrechte zu beurtheilenden Forderungsstreitigkeiten, schlechthin ausgeschlossen ist;

beschlossen:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.